

BVGer C-834/2022 vom 20. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-834_2022_d20220120

FR: TAF C-834/2022 du 20 janvier 2022

IT: TAF C-834/2022 del 20 gennaio 2022

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen | AHV; Rückvergütung Beiträge; Einspracheentscheid vom 20. Januar 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben. Ist die Rückvergütung von AHV-Beiträgen zu beurteilen, ist auf die im Zeitpunkt der Antragstellung (vorliegend 2. Januar 2021; SAK-

C-834/2022 Seite 4 act. 2) geltenden Bestimmungen abzustellen (BGE 136 V 24 E. 4.4; Urteil BVGer C-2051/2020 vom 11. September 2020 E. 3.1).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ist thailändische Staatsangehörige und wohnt in Thailand. Betreffend die vorliegend zu beurteilenden Streitsache gelangt mangels eines Sozialversicherungsabkommens mit Thailand ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung.

E. 4

Es ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 2. Januar 2021 um Rückvergütung der AHV-Beiträge abgewiesen hat, weil sie davon ausgeht, dass die rechtlichen

Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind.

E. 4.1

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 4.1.1

Nach Art. 1a Abs. 1 AHVG sind u.a. natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a) oder natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b) obligatorisch versichert. Üben Versicherte eine Erwerbstätigkeit aus, sind sie grundsätzlich beitragspflichtig (vgl. Art. 3 Abs. 1 AHVG).

E. 4.1.2

Nach Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV, SR 831.131.12) kann Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die bezahlten AHV-Beiträge rückvergütet werden, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 RV-AHV können die Beiträge zurückgefordert werden, sobald die betroffene Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen.

E. 4.1.3

Gemäss Art. 38 Abs. 4 AIG (Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]) können Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Eine Bewilligung erlischt u.a. mit der Abmeldung ins

C-834/2022 Seite 5 Ausland (Art. 61 Abs. 1 Bst. a AIG). Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG).

E. 4.2

Wie bereits ausgeführt (E. 3.2), wohnt die thailändische Beschwerdeführerin, welche geschieden und kinderlos ist, in ihrem Heimatstaat. Zwischen diesem und der Schweiz besteht keine sozialversicherungsrechtliche Vereinbarung. Im Weiteren ist unbestritten und geht aus den Akten klar hervor (SAK-act. 18), dass die Beschwerdeführerin während mehr als eines Jahres Beiträge an die AHV geleistet hat. Da die in Erwägung E. 4.1 erwähnten Voraussetzungen für die Rückerstattung der AHV-Beiträge kumulativ erfüllt sein müssen, bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist.

E. 4.2.1

Gemäss dem Attest des Bevölkerungsamts der Stadt (...) vom 27. April 2021 sowie der Wohnsitzbestätigung aus Thailand ist die Beschwerdeführerin am 31. Dezember 2020 nach (...), Thailand, weggezogen. Dies geht ebenfalls aus dem Eintrag des SYMIC (Système d'information central sur la migration) der Zentralen Ausgleichsstelle vom 29. Juli 2021 hervor (SAK-act. 10; 14, S. 2; 16). Im Weiteren wurde gemäss Schreiben der

SVA C. _____ vom 30. März 2021 das Abrechnungskonto der Beschwerdeführerin ebenfalls per 31. Dezember 2020 aufgehoben (SAK-act. 13, S. 5). Der Nachtrags-IK der Ausgleichskasse vom 10. November 2021 (SAK-act. 22) bezieht sich auf die Monate Januar bis Dezember 2018 und weist ein Einkommen nur für diesen Zeitraum aus. Dieser Auszug basiert demzufolge ausschliesslich auf die im Jahr 2018 ausgeübte Erwerbstätigkeit; weitere Einkommen sind nicht erfasst. Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin spätestens zum Zeitpunkt der Verfügung (4. Oktober 2021) und zum Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids (20. Januar 2022) ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgegeben, in ihre Heimat zurückgekehrt und damit aus der Versicherung ausgeschieden ist.

E. 4.2.2

Allerdings stellt sich vorliegend die Frage, ob ihr Ausscheiden aus der Versicherung endgültig erfolgt ist. Die Beschwerdeführerin hat vor ihrer Ausreise aus der Schweiz offensichtlich einen Antrag auf Verlängerung der Niederlassungsbewilligung gestellt. Die Sicherheitsdirektion (Migrationsamt) des Kantons C. _____ hat daraufhin in seinem Schreiben vom 31. März 2021 der Aufrechterhaltung Bewilligung vom 28. Januar 2021 bis zum 27. Januar 2023 zugestimmt (SAK-act. 13, S. 4). Schliesslich findet sich in den Akten die Niederlassungsbewilligung (C) der Beschwerdeführerin, mit

C-834/2022 Seite 6 einem Gültigkeitsdatum bis zum 22. Januar 2024 (SAK-act. 5, 14). Dieses Dokument legitimiert sie zur selbständigen oder unselbständigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz bis zum Ablauf seiner Gültigkeit (E. 4.1.3). Die Beschwerdeführerin hat basierend darauf, trotz ihrer geltend gemachten Absicht, nicht mehr zurückkehren zu wollen, die Berechtigung, in der Schweiz erneut Wohnsitz zu nehmen und eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, woraus ein erneuter Eintritt in die Versicherung resultiert (E. 4.1.1). Allein schon aufgrund dieses Rechtstitels war die Voraussetzung des endgültigen Ausscheidens aus der Versicherung zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids (20. Januar 2022) klar nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Rückvergütung der Beiträge verweigert.

E. 4.3

An diesem Ergebnis vermögen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen nichts zu ändern:

E. 4.3.1

So erweist sich ihr Einwand als unbehelflich, sie habe den Ausweis lediglich deshalb verlängert, weil sie sich die Möglichkeit habe offen halten wollen, in die Schweiz zurückzukehren, falls die Rückkehr in ihre Heimat nicht möglich sei (SAK-act. 20). Es stand ihr nach ihrer offensichtlich erfolgreichen Rückkehr in ihr Heimatland jederzeit – insbesondere vor Einreichung des Gesuchs um Rückerstattung ihrer AHV-Beiträge – offen, auf die Niederlassungsbewilligung zu verzichten. Soweit sie replikweise rügt, die Vorinstanz sei bemüht, die allgemein gehaltenen Gesetzes- und Verordnungsartikel zu wiederholen, die Ausführungen betr. Ängsten, Vermutungen, Spekulationen in der Vernehmlassung nochmals deutlich aufzublähnen und in trödlerischer Art und Weise zu handeln, kann die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht gehört werden. Die Vorinstanz hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten und ist mit ihrem Vorgehen der Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG, Art. 49 Abs. 3, 52 Abs. 2 ATSG) nachgekommen. Sie hat das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG) und die entsprechenden Abklärungen

vorgenommen (Art. 43 ATSG). Schliesslich hat sie, da die Beschwerdeführerin über einen gültigen Rechtstitel verfügt, um erneut in die Versicherung einzutreten, ihr Gesuch um Rückerstattung der Beiträge abgewiesen. Dieses Vorgehen ist nicht als spekulativ oder auf Vermutungen basierend und damit als nicht als unrechtmässig zu qualifizieren.

E. 4.3.2

Hingegen stellen die Argumente der Beschwerdeführerin lediglich Parteibehauptungen dar: Die Aussage, sie habe zur Kenntnis genommen, dass eine Rückkehr in das Sozialversicherungssystem ausgeschlossen

C-834/2022 Seite 7 sei, ist unbehelflich, denn die Versicherung ist bei einer Wohnsitznahme in der Schweiz – unabhängig von der Meinung der Beschwerdeführerin – obligatorisch (E. 4.1.1). Ebenso bleibt die Aussage, dass sie gut in ihrem Familienkreis aufgenommen worden sei, unbelegt und verfängt deshalb nicht (SAK-act. 24). Ausserdem macht sie explizit auf ihre schwierige finanzielle Situation nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland aufmerksam, indem sie in ihrer Replik vom 1. April 2022 ausführt, dass ihre Ersparnisse nach 13 Monaten aufgebraucht seien und sie zunehmend Probleme habe, ihr Leben zu bestreiten (BVGer-act. 5, vgl. auch SAK-act. 13, S. 4). Zwar lassen ihre abwertenden Äusserungen die Vermutung zu, dass sie nicht den Willen hat, in die Schweiz zurückzukehren, in Anbetracht der Gesamtsituation ist ihren Argumenten jedoch kein Gehör zu geben.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Januar 2022 nicht zu beanstanden ist. Hingegen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG vollumfänglich abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen ist.

E. 6.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

C-834/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.